

# § 1558 BGB

(aufgehoben)

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

## § [1558 BGB](#) Zuständiges Registergericht

(1) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister sind bei jedem [Amtsgericht](#) zu bewirken, in dessen Bezirk auch nur einer der [Ehegatten](#) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem [Amtsgericht](#) für die Bezirke mehrerer [Amtsgerichte](#) die Zuständigkeit für die Führung des Registers zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.